

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 22 - Bauen und Umwelt

Wittlich, 07. Feb. 2024

Aktenzeichen: 22-52112-BIM2023/0016

Bauherr: Mick-Kies GmbH Karl-Kaufmann-Weg 2 , 54523 Dierscheid
Bauvorhaben: Erweiterung des Steinbruchs Gladbach auf 5,93 ha mit Fortsetzung des Sprengbetriebs
Baugrundstück: 54518 Gladbach,
Flur: 8 **Flurstück:** 11/36, 59/3
9

**Standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG,
Ziffer 2.1.3 der Anlage 1 UVPG**

Genehmigungsbehörde:	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich
Antragsteller:	Mick-Kues GmbH, Dierscheid
Planungsbüro:	Büro für Landespflege, Egbert Sonntag, Riol

Kurzbeschreibung des Vorhabens	
Erweiterung des Steinbruchs Gladbach von derzeit ca. 2,63 ha auf zukünftig ca. 5,93 ha und in der Tiefe von 290 m NN auf die neue Abbautiefe von 250 m NN mit Fortsetzung des Sprengbetriebs. Beantragt sind sowohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Steinbruchs als auch die wasserrechtliche Erlaubnis zum Gesteinsabbau.	
Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung <input checked="" type="checkbox"/>	
Anlagenbezeichnung:	Steinbruch, mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar, in dem Sprengstoffe verwendet werden.
Geplante Maßnahme:	Erweiterung des Steinbruchs in der Fläche und in der Abbautiefe

Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	2.1.2
Nr. der Anlage 1 des UVPG	2.1.3

Einwirkungsbereich der Anlage- gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft	Radius 1.000 m
<p><i>Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km.</i></p> <p><i>Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.</i></p>	

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht – Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 2 und Anlage 3 UVPG – des Büros für Landespflege, Egbert Sonntag Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt BDLA, Riöl vom 15.09.2023

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

2	<p><u>Standortbezogene Kriterien</u></p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	Ja/Nein	<p>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang</p> <p>Sofern „Ja“ angekreuzt wird bitte näher erläutern</p>
----------	---	---------	---

2.3	<u>Schutzkriterien</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Am Standort und in der Umgebung keine vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Am Standort und in der Umgebung keine vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Am Standort und in der Umgebung keine vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“. Die Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es werden keine geschützten Naturgüter beansprucht. Es werden weder die im Gebiet eingestreuten markanten Felspartien noch Teile einer vielfältig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft beansprucht. Einrichtungen der Erholung, insbesondere für die Naherholung sind nicht betroffen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Am Standort und in der Umgebung keine vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Am Standort und in der Umgebung keine vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	In der Abbaufäche keine vorhanden. Der südöstlich abseits gelegene, durch eine Verwerfung getrennte Quellhorizont wird nicht beeinträchtigt.

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht betroffen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht betroffen.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht betroffen.

Als besondere örtliche Gegebenheit ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“ gegeben.

Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nr. 1. Und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Der Abbau findet in einem abgesperrten Areal statt. Sprengungen erfolgen ausschließlich in Teilen der Abbaufäche, es wird ein 300 m Sicherheitsbereich abgegrenzt, in dem keine Siedlungen liegen: Abstände ca. 1 km zu Dreis (rd. 1.350 Einwohner*innen), ca. 1,3 km zu Gladbach (ca. 350 Einwohner*innen) und ca. 1,4 km zu Bruch (rd. 470 Einwohner*innen), reliefgebundene Trennung. Es werden auch die örtlichen Wald- und Wanderwege im Umfeld der Sprengungen gesperrt, so dass bei Sprengungen keine Personen betroffen sind.

3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Es besteht nicht die begründete Möglichkeit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der Erweiterung neue oder zusätzliche Gesundheitsgefahren auftreten, • durch mehr als geringfügige Zusatzimmissionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird, • das Vorhaben einzeln oder kumulativ ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte, • Funktionsverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten besonderer Schutzwürdigkeit (s. Nr. 2.3) auftreten oder hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden. Der östlich gelegene Quellbach liegt außerhalb der Abbaufäche und bleibt vollständig einschließlich Uferänder erhalten. Abflusshindernisse werden nicht errichtet, das Fließgewässer wird nicht ausgebaut oder anderweitig verändert. • nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auftreten werden. Die Erweiterung beansprucht eine Windwurffläche eines monotonen, gleichaltrigen Douglasien-/Fichtenbestandes ohne Vorkommen seltener oder geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die südöstlich liegende Erosionsrinne mit einem temporären Gewässer (gespeist aus der Wegeentwässerung) wird nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Der südöstlich gelegene Quellhorizont ist nicht betroffen. Sein Einzugsgebiet (Teile der südöstlichen Hochebene) ist durch die Verwerfung im Verlauf der Erosionsrinne hydrologisch vom Vorhaben getrennt. Der nördlich gelegene Ginschenbach liegt ca. 70m entfernt. Die neue Abbausohle liegt ca. 30 m über dem Bachlauf. Es sind keine

		<p>natürlichen Ressourcen mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen, insofern besteht auch keine Komplexität der Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes und das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt werden: Das Vorhaben nutzt eine natürliche Ressource und beansprucht keine Einrichtungen der Erholung. Mit der vorgesehenen Rekultivierung wird das Landschaftsbild wiederhergestellt.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die verbleibenden geringfügigen Auswirkungen entstehen zwangsläufig mit der Gewinnung des Gesteins in der Abbaufäche, sind unvermeidbar und auf das unmittelbare Abbaugelände beschränkt.
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt: Abbau und Sprengung zu den täglichen Betriebszeiten (werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr); während Sprengvorbereitung und Sprengung ruht der Abbaubetrieb. • Dauer, Häufigkeit: Anzahl der Sprengungen ca. 4mal im Jahr.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Erhebliche kumulative Wirkungen sind hinsichtlich Erholungsnutzung, Lärmbelästigung, Stoffeinträgen etc. nicht zu erwarten, da während des Sprengbetriebs der Abbau ruht.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Auswirkungen durch Sprengen beschränken sich auf die Abbaufäche. Der mit Antrag vorgelegte Fachbeitrag Naturschutz gibt Minderungsmaßnahmen vor. Insbesondere sind Schutzabstände zum Erosionsgraben einzuhalten. Vom Sprengberechtigten wird die Einhaltung der nach dem Spreng- und Erschütterungsgutachten zulässigen Sprengparameter überwacht.

Bewertung durch die Behörde

Liegen der zuständigen Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor?

Ja Nein

Wenn „Ja“ welche:

Fachbeitrag Naturschutz gem. § 9 LNatSchG, Büro für Landespflege Egbert Sonntag Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA, Riol, vom Juli 2023, Projekt-Nr. 2022-20 als Bestandteil der Antragsunterlagen im Verfahren auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Vorprüfung ist entfallen, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Ja Nein

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ja Nein

Der Steinbruch mit einer Fläche von ca. 2,63 ha wurde bereits mit wasserrechtlicher Erlaubnis der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 29.01.2015 zugelassen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Verwendung von Sprengstoffen erfolgte durch Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 07.04.2022. Nunmehr geht es um eine Erweiterung in die Tiefe verbunden mit einer Ausdehnung in die Fläche.

Eine Gefährdung von Personen und/oder Schutzobjekten durch Sprengarbeiten ist bei Einhaltung der geltenden Vorschriften und der im spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten (Dipl.-Ing. FH Bergtechnik und Bauingenieurwesen Manfred Krämer, 06/2021) aufgeführten Parameter nicht zu erwarten.

Von der Erweiterung sind keine seltenen oder geschützten Biotopflächen, Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie, Kultur- und Sachgüter nach Denkmalrecht oder Siedlungen betroffen. Im Steinbruch selbst befinden sich bisher keine relevanten Sekundärhabitats mit Vorkommen von seltenen oder artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

Die Erweiterung beansprucht einen monotonen, gleichartigen und artenarmen Waldbestand aus vorwiegend Douglasie, der durch Windwurf und Trockenschäden vorbelastet ist und im Erweiterungsbereich weitgehend eingeschlagen wurde.

Auch sind auf den Wasserhaushalt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zum vorbeugenden Schutz des Grundwassers soll – entsprechend der vorliegenden Stellungnahme der im Verfahren beteiligten Fachbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier vom 27.11.2023 – die tiefste Abbau sohle vorerst auf 265 m NHN begrenzt werden.

Der Hang zum Ginschenbach fällt in der Erweiterung steil ab. Der Bachlauf verläuft gegenüber der Abbau sohle ca. 30 m tiefer in ca. 70 m Entfernung und bleibt durch restliche Waldflächen vom Vorhaben getrennt.

Der südöstlich in ca. 100 m Entfernung liegende Quellbereich wird von oberflächennahem Schichtwasser aus der südlich angrenzenden Hochebene gespeist und ist durch eine Verwerfung vom Vorhaben getrennt. In der Verwerfung verläuft eine Erosionsrinne zum Ginschenbach, die die Wegeentwässerung des auf der südlichen Hochebene liegenden Wirtschaftswegs zum Ginschenbach abführt.

Eine Veränderung des Klimas ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um kein bioklimatisches Belastungsgebiet. Frischluftschneisen sind nicht betroffen. Veränderungen beschränken sich auf die Flächen des Steinbruchs selbst und den unmittelbaren Rand. Das mikroklimatische Mosaik innerhalb des Steinbruchs kann sich positiv auf ökologische Diversität auswirken.

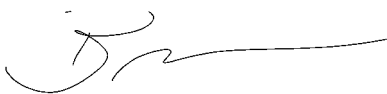
Die geplante Steinbrucherweiterung ist mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Meulwald und Stadtwald Trier“ vereinbar. Der Steinbruch ist nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar, so dass keine großräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stattfindet. Dieses ist bereits durch den beständigen Kiesabbau vorbelastet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die geplante Auffüllung mit Abraummateri al bzw. durch eine zügige Aufforstung wiederverfüllter Bereiche gemindert bzw. ausgeglichen.

Fazit:

Die Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG ergibt, dass die Erweiterung des Steinbruchs keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter erwarten lässt, die die Schutzziele dieses Gebietes betreffen. Es besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Wittlich, 07. Feb. 2024

Im Auftrag



(Ute Braun)